

# ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

## STIFTUNGS- UND STEUERRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER VERMÖGENSANLAGE GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN

RA Dr. Stefan Stolte

EINE INITIATIVE VON



**Stifter für Stifter**

In Partnerschaft mit



Bundesverband  
**Deutscher Stiftungen**



PROJEKTTRÄGER



**Haus des Stiftens**  
Engagiert für Engagierte

# AGENDA

---

## **I. Einleitung**

## **II. Vermögensanlage und Stiftungsrecht**

1. Regelungen zur Vermögensanlage in BGB und Landesstiftungsgesetzen
2. Realer oder nominaler Werterhalt?

## **III. Vermögensanlage und Steuerrecht**

1. Pflicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks vs. Rücklagenbildung
2. Umgang mit Umschichtungsergebnissen

## **IV. Exkurs: Vermögensverwaltung bei Verbrauchsstiftungen**

## **V. Fazit**

# I. EINLEITUNG

---

*„Einerseits erhalten Stiftungen für sichere Anlagen nur noch mickrige Renditen, andererseits können sie bei der Suche nach rentierlicheren Alternativen schnell in Anlagen mit zu hohen Risiken geraten. Bei der Realisierung von Verlusten ist der Vorstand in der Haftung. Wurde ihm die Anlage allerdings von einer Bank empfohlen, so muss diese haften.“*

(Quelle: Pressemitteilung vom 24.3.2015 einer auf Kapitalanlagerecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei)

## Aktuelle Urteile verunsichern Stiftungsvorstände

### OLG Oldenburg Ur. V. 8.11.2013:

- *„wegen des Grundsatzes der Vermögenserhaltung oblag es dem Vorstand grundsätzlich, das Kapital der Stiftung mündelsicher anzulegen“.*
- *„Der Beklagte konnte (Anm.: da er Theologe war) seine treuhänderische Funktion in Bezug auf das Stiftungskapital nur dadurch sorgfältig und ordnungsgemäß wahrnehmen, dass er einen Fachmann in Anlagegeschäften hinzuzog (...)“*
- *Der Grundsatz der Vermögenserhaltung ziehe „dem Vorstand enge Grenzen bei der Entscheidung, Stiftungskapital auf dem freien Markt anzulegen“.*

## **Aktuelle Urteile verunsichern Stiftungsvorstände... und auch Banken!**

### **OLG Frankfurt a.M. Urt. v. 28.1.2015:**

Bankenhaftung wegen nicht anlegergerechter Beratung bejaht, weil die Bank eine Anlage empfohlen habe, die mit der *„rechtlichen Verpflichtung der Klägerin, ihr Stiftungskapital zu erhalten, unvereinbar“* gewesen sei.

Die Stiftung dürfe *„aus stiftungsrechtlichen Gründen nicht das Risiko eingehen, das Stiftungskapital durch riskante Anlagegeschäfte zu mindern“*. (...) *„Die Investition beschwor (...) gewisse Verlustrisiken herauf (...)“*

→ OLG erweckt den Eindruck, als erlaube das Stiftungsrecht nur „sichere“ Anlagen in Gestalt festverzinslicher Anlageformen mit einem fixen Rückzahlungszeitpunkt.

# I. EINLEITUNG

---

## **Aktuelle Urteile verunsichern Stiftungsvorstände... und auch Banken!**

**Andererseits FG München v. 15.1.2015 – 7 V 2906/15, npoR 2017, 22**

Veräußerung eines Grundstücks und der damit einhergehenden **Entzug** der regelmäßigen **Mieteinkünfte** verstößt gegen eine satzungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung i.S.d. § 63 AO. Diese umfasse eine „**Erzielung einer möglichst hohen Rendite**“.

# I. EINLEITUNG

## Die Urteile verdeutlichen den ZIELKONFLIKT bei der Anlage des Stiftungsvermögens

### Grundsatz der Kapitalerhaltung / sichere Anlage

- Breite Diversifikation (verschiedene Anlageklassen, Branchen und Regionen)
- Berücksichtigung von Volatilitäten und Korrelationen (Portfolio-Theorie)
- Laufende Bewertung der Risiken (Controlling)

### Stiftungs- und steuerrechtliche Pflicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks

- Sicherstellung eines angemessenen, laufenden Ertrags
- Laufendes Controlling der Performance



### Wirtschaftliche Anlage

- Laufendes Kosten-Controlling
- Aufwandsarme Buchhaltung
- Eigenorganisation vs. Fremdorganisation (Anlagevermittlung vs. Vermögensverwaltungsmandat)

**Was gilt denn jetzt?!**

---

## 2. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

## II. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

---

**Frage: Enthalten Bundes- oder Landesrecht Regelungen zu ...**

- **erlaubten/nicht erlaubten Anlageformen („Asset-Klassen“)?**
- **Aktienquoten (z.B. 30/70-Regel o.ä.)?**
- **sonstige konkrete Einschränkungen?**

## II. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

### 1. Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 80 Abs. 2 BGB: „dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks (...) gesichert“

§ 81 Abs. 1 S. 2 Nr. BGB: „ein Vermögen zur Erfüllung eines (...) Zweckes zu widmen“

§ 82 BGB: Stifter muss der Stiftung das zugesagte Vermögen übertragen

Kraft seiner treuhänderischen Stellung ( § § 86, 664 ff. BGB) ist es Aufgabe des Vorstands, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Daraus folgt das

→ **Gebot, das Vermögen als Quelle der Leistungsfähigkeit der Stiftung für die vorgesehene Dauer der Stiftung zu erhalten**

**Aber:** Das BGB enthält keine konkreten Vorschriften zur Vermögensanlage durch Stiftungen. Insbesondere enthält es keine den § § 1806, 1807 BGB (Anlegung von Mündelgeld) entsprechende Pflicht zur mündelsicheren Anlage.

## II. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

### 1. Regelungen im Landesstiftungsrecht

In den Landesstiftungsgesetzen finden sich allgemein gehaltene Formulierungen wie

*„Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten“,*

*„...ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten“*

*„Das Stiftungsvermögen ist (...) sicher und ertragbringend anzulegen“*

*„Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten“,*

*„Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten“,*

*„Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten“*

*„Das Stiftungsvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten“.*

## II. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

---

### 1. Regelungen im Landesstiftungsrecht

Die früher noch in einzelnen Landesstiftungsgesetzen enthaltene Pflicht zur „mündelsicheren“ Anlage wurde spätestens in den 1990er Jahren aufgehoben, zuletzt Art. 14 BayStiftG a.F.

Das bedeutet: die Landesstiftungsgesetze enthalten keine konkreten Anlagerichtlinien für Stiftungsvermögen

- **Es sind keine Investitionen in bestimmte Anlageklassen gesetzlich verboten oder prozentual beschränkt**
- **Den Landesstiftungsgesetzen ist eine Priorisierung der beiden potentiell konfligierenden Ziele „Sicherheit“ und „Wirtschaftlichkeit“/„Ertragbringend“ nicht zu entnehmen.**

## II. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

---

**Frage: Es gibt den nominalen und den realen Werterhalt. Was gilt für Stiftungen?**

## II. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

### 2. Realer oder nominaler Werterhalt?



## II. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

### 2. Realer oder nominaler Werterhalt?

**Klar ist:** eine Stiftung, die sich auf den nominalen Kapitalerhalt beschränkt, ist langfristig eine Verbrauchsstiftung. Dies ist in der Regel nicht Stifterwille.

**Klar ist aber auch:** Eine Stiftung, die ausschließlich in festverzinsliche Wertpapiere investiert, müsste langfristig eine Durchschnittsrendite von 7,17% p.a. erzielen, um durch die steuerlich zulässige Rücklagenbildung („freie Rücklage“) die Inflation auszugleichen. (*Durchschnittliche Inflationsrate 1975 bis 2015; 2,39%*)

- **Das Steuerrecht geht offenbar vom Nominalwertprinzip aus, sonst müsste es höhere Rücklagemöglichkeiten anbieten.**
- **Stiftungsrechtlich ist Realwertprinzip geboten, allerdings nur in praktischer Konkordanz mit dem Gebot, den Stiftungszweck angemessen zu erfüllen**
- **In jedem Fall: Wenn der Stifter eine Anordnung in der Satzung trifft, dann gilt diese! Raum für Diskussion oder für landesrechtliche Regeln (z.B. Bayern) besteht nur dann, wenn der Stifter zum Kapitalerhaltungskonzept keinen erkennbaren Willen gebildet hat.**

---

## 3. VERMÖGENSANLAGE UND STEUERRECHT

# III. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

## 1. Pflicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks vs. Rücklagenbildung

**Grundsatz:** Ordentliche Erträge aus der Vermögensanlage und sonstige zeitnah zu verwendende Mittel müssen innerhalb von 24 Monaten ab dem 31.12. des Zuflussjahres für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

**Ausnahmen:**

Vermögenszuführung	→ Zustiftungen ( § 62 Abs. 3 Nr. 2 AO) → Ansparrücklage ( § 62 Abs. 4 AO)
Rücklagen	→ Freie Rücklage ( § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) → Projektrücklage ( § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) → sonstige Rücklageformen gemäß § 62 AO

# III. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

## 1. Pflicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks vs. Rücklagenbildung

**Für den (Regel-)Fall der steuerbegünstigten Stiftung enthält das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht ( § § 51 ff. AO) ansonsten keine konkreten Vorgaben im Sinne von Anlagerichtlinien.**

Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht kennt den Vermögenserhaltungsgrundsatz nur mittelbar als Voraussetzung für die Erzielung von Erträgen, im Vordergrund steht die zeitnahe **Mittelverwendung**.

**BFH-Urt. V. 23.10.1991**, BStBl. 1992 II, S. 62: Das Stiftungsvermögen muss **möglichst ertragbringend** angelegt werden. Aus der Vermögensanlage müssen ausreichend laufende Erträge erzielt werden, um diese für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

# III. VERMÖGENSANLAGE UND STIFTUNGSRECHT

## 2. Umgang mit Umschichtungsergebnissen

**Vermögensumschichtung:** Resultiert aus einem Verkauf von Teilen des Stiftungsvermögens ein Gewinn (=Umschichtungsgewinn), dann unterliegt dieser nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (s. AEAO zu § 55 Tz. 27) sondern erhöht das zu erhaltende Stiftungskapital.

### **Möglichkeit der Bildung einer**

**Umschichtungsrücklage:** Gewinne und Verluste können als saldiertes Umschichtungsergebnis ausgewiesen werden. Diese unterliegt weder dem Grundsatz des Kapitalerhalts noch dem Zwang zur zeitnahen Mittelverwendung (Einzelheiten, z.B. ob eine ausdrückliche Satzungsregelung notwendig ist, sind str.)

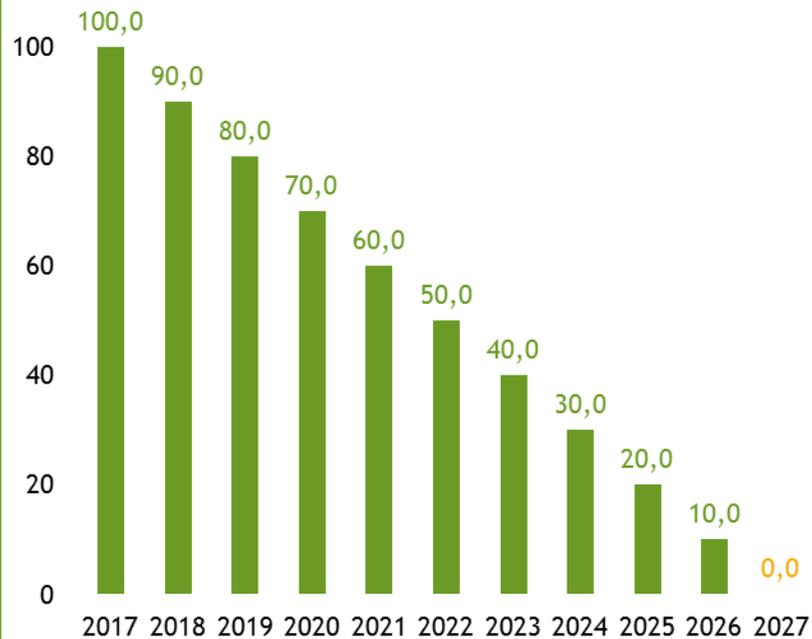
---

## 4. EXKURS: VERMÖGENSVERWALTUNG BEI VERBRAUCHSSTIFTUNGEN

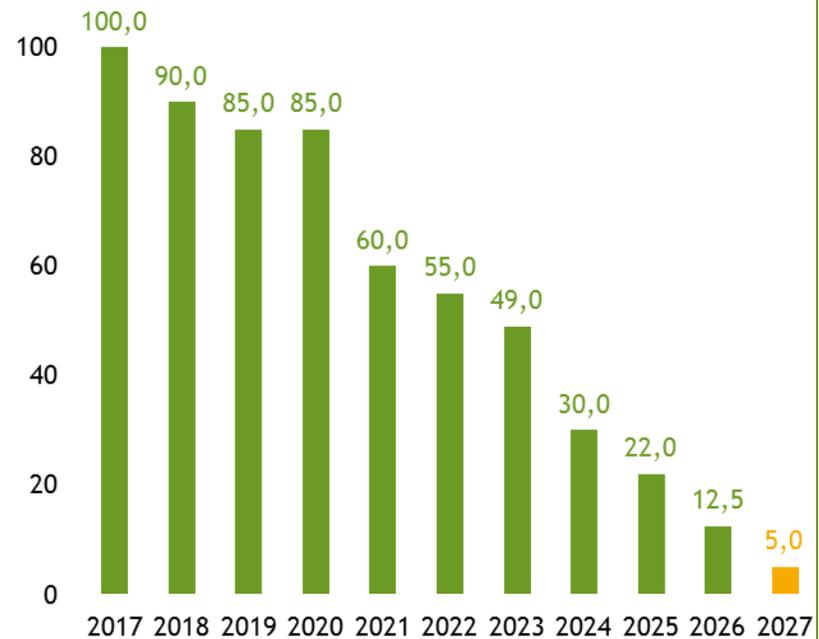
- Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.03.2013
- § 80 Abs. 2 BGB:  
(...) Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft **festgelegten** Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst
- Steuerliche Abzugsfähigkeit wie bei „normaler“ Spende. Erhöhter Abzugsbetrag (1.000.000 €) gilt nur für Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen (ggfls. wichtig bei nachträglicher Umwandlung)

# VERBRAUCH DES STIFTUNGSVERMÖGENS

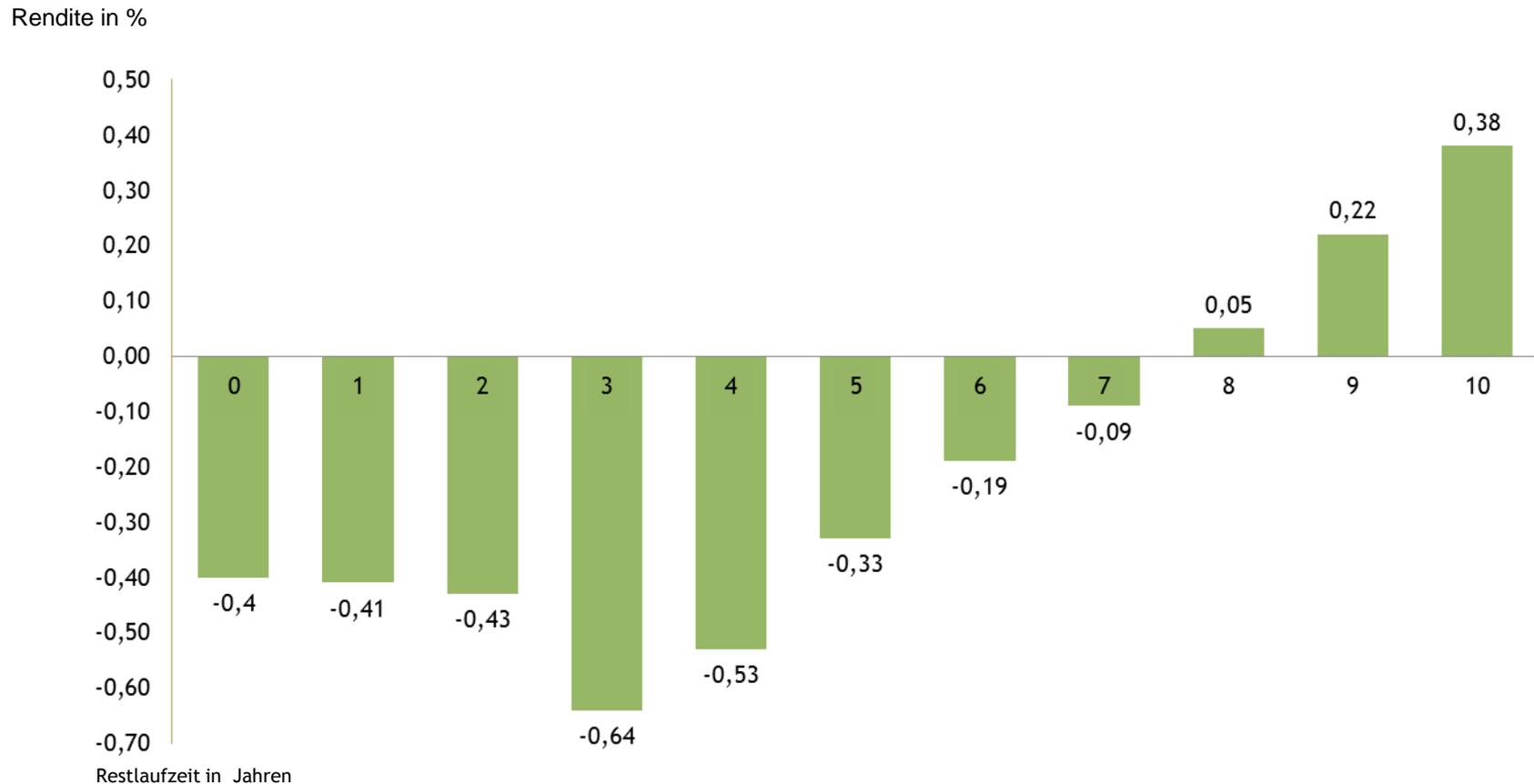
Herrschende Lehrmeinung: linear



Anforderung aus der Praxis: flexibel



# RENDITE DEUTSCHER STAATSANLEIHEN, RESTLAUFZEIT 1 – 10 JAHRE



Quelle: finanzen.net, eigene Darstellung, Stand 06.05.2017

# SICHERE ANLAGEFORM = SICHERER VERLUST

---

## **Kontoliquidität**

Reduzierung des Verbrauchsvermögens durch Konto- und Guthabengebühren

## **10-jährige „Staatsanleihen-Treppe“**

Die Rendite Deutscher Staatsanleihen ist bis zum 7. Jahr einschließlich negativ. Bei einer Laufzeit von 10 Jahren wird ein Verlust erwirtschaftet.

## **Fazit**

Mit beiden Anlageformen wird ein sicherer Verlust erwirtschaftet, der dazu führt, dass der Stiftungszweck nicht erfüllt werden kann.

# ANFORDERUNG AN DIE VERMÖGENSANLAGE

---

- Jederzeit liquide, um die Zweckverwirklichung flexibel zu gewährleisten
- Vermeidung von Verlusten – insbesondere in der Endphase
- Verlustrisiko für die Gesamtlaufzeit: 0%
- Kein Fokus auf Erzielung ordentlicher Erträge
- Schaffung eines „Puffers“ für Eventualverbindlichkeiten (Stichwort: Gläubigerschutz)

# ANLAGE DES VERBRAUCHSVERMÖGENS

---

- Erstellung eines Rendite- / Risikoprofils
- Anpassung der Struktur im zeitlichen Verlauf
- Risikostreuung über mehrere Anlageklassen
- Bildung von Rücklagen
  - Freie Rücklage
  - Umschichtungsrücklage
- Fokussierung auf Kapitalerhalt (nach Kosten)
- Einsatz einer Wertsicherungs- / Wertsteigerungsstrategie

---

## 5. FAZIT

### 1. Gesetzliche Vorgaben für die Anlagepolitik von Stiftungen

- Das geltende Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht enthält keine speziellen Vorgaben bzgl. der Auswahl oder Mischung bestimmter Anlageklassen.
- „Riskante“ und insbesondere „nicht mündelsichere“ Anlageformen stellen nicht generell einen Verstoß gegen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften und auch nicht gegen den Kapitalerhaltungsgrundsatz dar – auch wenn die genannten jüngeren OLG-Urteile dies teilweise glauben lassen.
- Der Kapitalerhaltungsgrundsatz ist kein Selbstzweck, sondern dient funktional der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks. Er gebietet daher nicht einseitig „Sicherheit vor Rendite“ sondern ein angemessenes Risiko-/Renditeverhältnis.

### 2. Pflichten der Stiftungsorgane

- Etwaige ausdrückliche oder implizite Leitlinien zur Vermögensanlage (Stiftungsgeschäft, Satzung, Anlagerichtlinie) sind für den Vorstand verbindlich.
- Fehlen derartige Vorgaben, muss der Vorstand eigenverantwortlich eine im Einzelfall wirtschaftlich vertretbare Anlagestrategie entwickeln, die ex ante die Erzielung der für die dauerhafte Zweckerfüllung notwendigen Erträge erwarten lässt. Hierzu muss er sich angemessen über Rendite/Risiko-Verhältnis informieren und Interessenkonflikte vermeiden.
- In diesem Rahmen kann in alle Anlageformen investiert werden, solange dies ex ante einen sinnvollen Beitrag zur Verbesserung der Risiko-/Renditestruktur des Gesamtportfolios erwarten lässt, also kein „*übergroßes Risiko*“ darstellt bzw. „rein spekulativ“ ist, aber umgekehrt auch nicht „*jedes Risiko um den Preis eines fehlenden Ertrages scheut*“. Die ex ante-Abwägung/Bewertung sollte möglichst dokumentiert werden → Business judgement rule (= gesunder, wirtschaftlicher Verstand)

### 3. Bedeutung für die anlegergerechte Beratung durch Banken

- Da keine speziellen Anlageklasse per se unzulässig sind, könnten auch risikobehaftete Produkte anlegergerecht sein, wenn sie sinnvoll zur spezifischen, vom Vorstand zu entwickelnde Anlagestrategie passen. Diese muss die Bank kennen bzw. erfragen.
- Eine spezifisch anlegergerechte Beratung für gemeinnützige Stiftungen kann hingegen nicht erfordern, dass eine Bank anstelle des Vorstands die Einhaltung allgemeiner stiftungs-/ gemeinnützigkeitsrechtlicher Anforderungen überwacht.

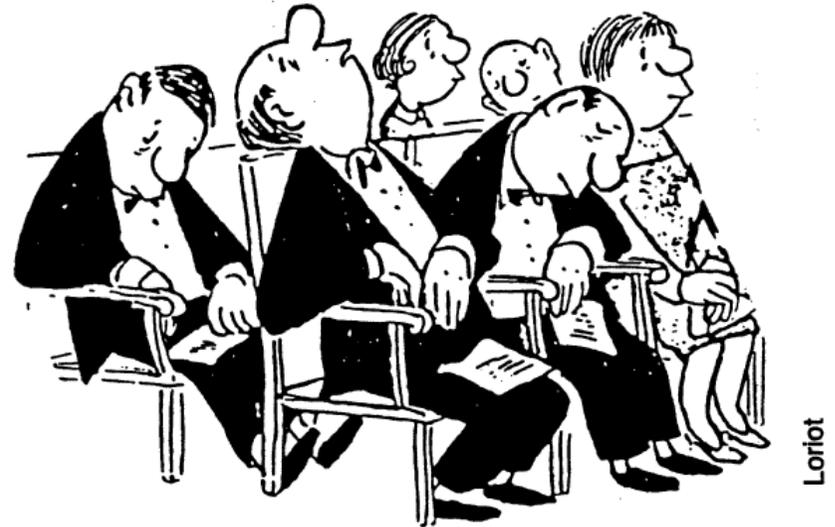
Die Bank ist weder die Stiftungsaufsicht noch leistet sie stiftungsrechtliche Rechtsberatung. (OLG Dresden, Urt. v. 10.2.2004 „Bank ist nicht die Stiftungsaufsicht“, OLG Bamberg, Urt. v. 11.5.2009 (Verstoß gegen gesetzliches Spekulationsverbot durch Kommunalbetrieb, „Bank ersetzt nicht eine versagende Staatsaufsicht“).

**Aber:** OLG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 24.3.2005 „Bank muss aufgrund ihrer überlegenen Kenntnisse des Anlageobjektes über gesetzliche Vorgaben aufklären, wenn diese für den Anleger charakteristisch sind“ sowie OLG Frankfurt a.M. (s.o.)

# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

**RA Dr. Stefan Stolte**  
**DSZ - Deutsches Stiftungszentrum**

Mitglied der Geschäftsleitung



Barkhovenallee 1

45239 Essen

Widenmayerstraße 10

80538 München

Pariser Platz 6

10117 Berlin 20354 Hamburg

Neuer Wall 9 Königstraße 7

70173 Stuttgart

Tel. 0201 8401 - 116

[stefan.stolte@stifterverband.de](mailto:stefan.stolte@stifterverband.de)

[www.stiften.info](http://www.stiften.info)

# ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

VIELEN DANK.

EINE INITIATIVE VON



**Stifter für Stifter**

In Partnerschaft mit



**Bundesverband  
Deutscher Stiftungen**



PROJEKTTRÄGER



**Haus des Stiftens**  
Engagiert für Engagierte